

Amtsgericht Warburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 06.03.2026, 09:00 Uhr, 1. Etage, Sitzungssaal 24, Puhlplatz 1, 34414 Warburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hohenwepel, Blatt 255, BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Hohenwepel, Flur 2, Flurstück 165, Gebäude- und Freifläche, Waldweg 14, Größe: 895 m²

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 34414 Warburg, Ortsteil Hohenwepel. Laut Wertgutachten ist das Grundstück bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten Einfamlienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ursprünglich 1959, mit einer Kellergarage, Baujahr 1975, einer Garage, Baujahr 1988 und einem Carport. Die Wohnfläche beträgt ca. 153 m². Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen. 2004 wurde ein Wintergarten angebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

166.000,00€

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.